

Degu Samrawi * Kaiserstr. 50 * 70599 Stuttgart

Äthiopische Hilfsorganisation in Deutschland e.V.



Kaiserstr. 50
70599 Stuttgart

Tel.: +49 711/7292951
Mobile: +0491739067805
Mail: danielmengesha@gmx.de

Degu Samrawi Athiopienhilfe in Deutschland

e.V. Satzung

SATZUNG

STUTTGART, den 01. Juni 2012

Degu Samrawi Athiopienhilfe in Deutschland
e.V. Kaiserstr. 50
70599 Stuttgart, Deutschland

Tel: 0711/12909120
(Zuhause) Tel: 0711/7292951
(Geschäft) Mobile:
015738457073
Email: danielmengesha@gmx.de

1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Degu Samrawi " Athiopische Hilfsorganisation in Deutschland e.V."

2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.

2. Logo des Vereins

2.1. Das Logo des Vereins hat das Kreuz mit Feil Zeichen im Hintergrund. und einen Helfer der einen verletzten aufhebt in Vordergrund.

3. Ziel des Vereins Ge-

meinniltzigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließend und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Es bedarf keine Personal durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.5. Der Verein bemüht sich, gelegentlich verschiedene kulturelle Veranstaltung anzubieten, um die Bevölkerung über das Land Leute Athiopien zu informieren.

3.6. Der Verein bemüht sich verschiedene Entwicklungshilfesprojekten zu entwerfen und zu fördern. Um diese Projekte finanzieren zu können ist der Verein auf Spenden angewiesen.

Darüber hinaus versucht der Verein mit den anderen Hilfsorganisation und Kirche eine Zusammenarbeit zu suchen, um die entworfenen Hilfsprojekten im Bereich der Schulischen und beruflichen Ausbildung, Wohnhäuser für obdachlose Jugendliche, Kindergarten, Gemeindehäusern und Renovierung der Schulen.

3.7. Zur Erreichung seiner Ziele kooperiert er mit evangelischen Christen in Deutschland und in andere Ländern, mit athiopischen evangelischen Christen

in Deutschland in andere Landern, sowie mit Missionsgesellschaften und Missionswerken in Deutschland.

3.8. Der Verein bemittelt sich elternlosen Kinder in Athiopien zu helfen und ihnen eine Schul-berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

3.9. Der Verein bemittelt sich bei Dürren und Katastrophen im Land Hilfsprogramme zu unterstützen.

3.10. Der Verein bemittelt sich Kinder und Jugendlichen zu helfen, die ihre Eltern durch diese schreckliche Krankheit AIDS verloren haben. Darüber hinaus bemittelt sich der Verein elterlosen Kinder Kinder und Jugendlichen und die Opfer dieser Krankheit in Athiopien zu helfen und ihnen eine Schul- und berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

3.11. Der Verein bemittelt sich evangelischen Christen in Athiopien zu helfen, indem wir Gemeindehäuser.

4. Der Verein Degu Samrawi fordert benachteiligte und gefährdete jugende Menschen in Athiopien in ihrem Streben nach der Erlangung von Faigkeit, die Ihnen den selbständigen Erwerb ihres Lebensunterhalts ermöglichen. Dazu zahlen besonders die Erlangung eines Schul- oder Berufsabschlusses, Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Gründung von Kleinstgewerben.

5. Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins des Vereins kommen aus Zuwendungen von Mitglied und Freunden, sowie andere Organisationen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

6. Kooperation mit anderen Organisation

Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele- unter Beachtung der Verpflichtungen nach Paragraph 3 Vereinbarungen mit anderen Organisation abschließen. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisation ist nicht an Konfession gebunden.

7. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Antrag prüft und mit einer Stellungnahme an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung weiterleitet. Die Entscheidung bedarf keine Begründung.

2. Jedes Mitglied des Vereins ist stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Erklärung des Austritts, ohne dass es eine Kündigung bedarf oder durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins groblich verstossen hat, durch Ausschluss wegen eines Verhalten, das den Zwecken des Vereins und der Vereinsgrundlage nicht entspricht oder wenn die Anerkennung der Vereinsgrundlage nicht mehr gegen ist. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder.
4. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

8. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 1.2. Berufung und Abberufung der Vorstandmitglieder sowie des des Vereinsvorsitzenden
 - 1.3. Wahl der Kassenprüfer
 - 1.4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 1.5. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Der Sitzungstermin wird in der Regel auf der vorhergehenden Sitzung festgelegt. Die Sitzung gilt als ordnungsgemäss einberufen, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen worden sind. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Nehmen an einer ordentlich einberufenen Sitzung weniger als zwei Drittel der Mitglieder teil, so kann eine erneute ordentlich einberufene Mitgliederversammlung bei gleicher Tagesordnung innerhalb 14 Tagen mit den erforderlichen Mehrheiten der teilnehmenden Mitglieder beschliessen.
4. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung ist ohne Verzug einzuberufen, wenn der dritte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bzw, der zu behandelnden Gegenstände beim Vorstand verlangt.
5. Samtlich Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzende, bei dessen Verhinderung von Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

9. Der Vorstand

1. Bei der Mitgliederversammlung werden Personen festgelegt, die den Vorstand bilden. Die werden jeweils fuer fuenf Jahre gewahlt. Wiederwahl ist zulassig. Nach Ablauf ihrer Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder in Ihrem Amt, bis sie wiedergewalt oder durch ein anders Mitglied des Vereins abgelost worden sind.

2. Geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende und der Stellvertreter Vorsitzende. Beide sind einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten.

(Paragraph 26 BGB),

Die Auflistung des Vorstandes:

1. Der Vorstand
2. Der Stellvertreter Vorsitzender
3. Der Protokollführer
4. Der Kassenwart
5. 3 Öffentlichkeitsarbeiter

10. 1. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender

2. Dessen Aufgabe ist es, die Mitgliederversammlung, auch die Mitglieder des Vorstandes betreffend, einzuberufen und auch die Einleitung zu halten. Vom Vorstand werden die Vereinsaufgaben und auch Angelegenheiten vertreten.

3. Der Vorsitzende trifft Vereinbarung mit anderen Organen, die Beschlüsse der Mitglieder des Vorstandes getroffen hat. Der Vorsitzende ist Unterschriftsberechtigt und kann Abkommen treffen.

10. 2. Der Stellvertretende Vorsitzende

1. Dieser soll bei gefassten Entscheidung und auch Beschlüssen der Mitgliederversammlung und auch der des Vorstandes mitarbeiten.

2. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstandes kann die vom Stellvertretenden gleich geleitet werden.

10. 3. **Der Protokollführer**

1. Dieser ist verpflichtet die besiegelte Tagesordnung sowie die festgelegten Beschlüsse des Vorstandes zu protokollieren und am Ende den Stempel zu setzen. Ebenso ist dieser derjenige, der den schriftlichen Briefkontakt, also alle Informationen den Beteiligten mitteilen soll.
2. Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr des Vereins.
3. Bei ihm wird von allem eine Kopie behalten und verwahrt.

10.4. **Der Kassenwart**

1. Dieser hat bei sich die Buchführung aufzubewahren und ist gleichermaßen verantwortlich, die monatlichen Spenden in das Kassenbuch einzutragen. Er wacht über das Kapital des Vereins. Er praktiziert somit gelungene und professionell angelegte Buchführung und entscheidet mit dem Vorstand über notwendige Investitionen.

10.5. **Öffentlichkeitsarbeit des Vereins / Aussenkontakt**

1. Dieses Gebiet beinhaltet, Kontakte mit z.B. Kirchen, Institutionen und unter anderem auch mit Privatpersonen zu suchen, zu knipfen und diese dann auch auf dem Laufen zu halten und ihnen alles Neue und Wichtige mitzuteilen. Auch durch den Vorstand beschlossene Veranstaltungen werden durch diese durchzuführen..

10.6 **Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
2. Satzungsänderungen, die Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald elektronisch zugänglich gemacht werden.

11. 1. **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag der Hälfte der Hälfte der Mitglieder des Vereins in einer eignes hierzu einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von drei Vierteln alle Mitglieder mit Dreiviertel- Mehrheit beschlossen werden.

2. Das Vereinsvermögen fällt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Zentralkomitee der Athiopische Evangelische Gemeinde Stuttgart-Freiburg in Deutschland zu.

11.2. Die Vereinauflösung

Wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder in einer von ihnen einberufenen Mitgliederversammlung unter Beachtung der Dreiviertelmehrheit die Auflösung mochte, kann dies so geschehen.

Im Falle einer Auflösung kommt das derzeitige Vereinsvermögen der Bricke der Hoffnung in Athiopien e.V.
Stegackerstraße 2
72585 Riederrich zu

Der Bricke der Hoffnung in Athiopien hat das Vermögen unmittelbar und ausschließBlich fuer gemeinnitzige, mildtartige Zwecke zu verwenden.

Herr Mengesha, Daniel eröffnete deren Zweck. Herr Mengesha erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen und bat Muluaem Mena, als Protokollfhrer zu stellen. Beide wurden von der Versammlungsleiter schlug sodann folgende Tagesordnung vor:

1. Darlegung der Vereinsatzung und deren Festanstellung
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Festsetzung der Mitgliedersbeitrags
4. Beschlisse iber Organisationsfragen
5. Verschiedense

Diese Tagesordnung wurde einvernehmlich angenommen. Der Versammlungsleiter erläuterte daraufhin die Satzung, die allen Anwesenden bereits bekannt war, und eröffnete die Aussprache hieriber. Die Anwesenden fassten so dann einstimmig durch Handzeichen folgenden.

Beschluss

den Athiopischen Hilfsorganisation " Degu Samrawi " zu grinden und ihm die vorliegende Satzung, die wesentlicher Bestandteil dies Protokolls is, darzulegen geben.

Gefasst der Jahresmitgliedsbeitrag wird auf Euro 60,- festgesetzt. Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Samtliche Anwesenden erklarten, dem Verein als Mitglieder beitreten zu wollen. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters wurde sodann durch Zuruf Herr Senai Bere als Wahleiter berufen, um die Wahl des Vorstandes durchzufihren.

Es wurden einstimmig-jeweils bei Stimmenthaltung des Betroffenen gewahlt. Die Satzung wurde am 01. Juni 2012 beschlossen. Die sieben Gridungsmitglieder, die die Satzung beschlossen haben, unterschreiben nun:

Name	Amt	Ja Stimmen	Nein Stimmen	Enthaltungen
Mengesha, Daniel	Vorsitzender	20	-	-
Teddy, Admassu	Offentlichke its- arbeiter	20	-	-
	Kassenwart		-	-
			-	-
			-	-
			-	-

Die Satzung wurde am 01. Juni 2012 beschlossen. Die sieben Gridungsmitglieder, die die Satzung beschlossen haben, unterschreiben nun:

Die Unterschriften der

Vorstandsmitglieder Der Vorstand

(Mengesha Daniel)

Der stellvertretende Vorsitzender

Mahlet

Der Protokollfihrer Mlu-

alem

Der Kassen-

wart Senai

1. Öffentlich-

keitsarbeiter Teddy

2. Öffentlich-

keitsarbeiter Fanny

3. Öffentlich-

keitsarbeiter Eden

Stuttgart, den 01.Juni 2012

Mulualem Mena

Mahlte Tadess

Senai B Schluss der Versammlung 19:00 Uhr

